

# RS OGH 1992/9/17 7Ob17/92 (7Ob18/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1992

## Norm

VersVG §12 Abs2

## Rechtssatz

Liegt eine mit einer Haftpflichtversicherung verbundene Insassen-Unfallversicherung vor, kann die Meldung des Unfalls und des Todes des Versicherungsnehmers sowie der schweren Verletzung eines weiteren Insassen durch die in Betracht kommenden Erben des Versicherungsnehmers nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nur als die Anmeldung von Ansprüchen aus dem gesamten Versicherungsverhältnis und somit auch aus der Unfallversicherung verstanden werden. Der Umstand, daß den Klägern der Nachlaß zum Zeitpunkt der Schadensmeldung noch nicht eingeantwortet war, berührt nur deren materielle Berechtigung. Für die Frage, ob eine Anspruchsanmeldung vorliegt, ist dies bedeutungslos.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 17/92

Entscheidungstext OGH 17.09.1992 7 Ob 17/92

Veröff: JBI 1993,462 = VersRdSch 1993,196 = VersR 1993,1039

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0080156

## Dokumentnummer

JJR\_19920917\_OGH0002\_0070OB00017\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)